

– Fall 10 –
Lösungsskizze

Lösungsvorschlag Ausgangsfall

I. Anspruch des K gegen V auf Übereignung und Besitzverschaffung an dem Glas aus § 433 Abs. 1 BGB

1. Kaufvertragsschluss
2. Unmöglichkeit der Leistungserbringung
3. Zwischenergebnis

II. Anspruch des V gegen K auf Zahlung aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB

1. Kaufvertragsschluss
2. Ausschluss der Gegenleistungspflicht
 - a) Unmöglichkeit der Primärleistungspflicht
 - b) Verantwortlichkeit des Gläubigers für die Unmöglichkeit, § 326 Abs. 2 BGB
 - c) Problemfall der beiderseitig zu vertretenden Unmöglichkeit
3. Zwischenergebnis

III. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

IV. Ergebnis

Lösungsvorschlag Abwandlung

I. Anspruch des K gegen V auf Übereignung und Besitzverschaffung an dem Glas aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 1 BGB

II. Anspruch des V gegen K auf Zahlung aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB

- 1) Verantwortlichkeit des Gläubigers für die Unmöglichkeit, § 326 Abs. 2 BGB**
- 2) Problemfall der beiderseitig zu vertretenden Unmöglichkeit**
- 3) Zwischenergebnis**

III. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

IV. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

V. Ergebnis

– Fall 10 –

Lösungsvorschlag Ausgangsfall

I. Anspruch des K gegen V auf Übereignung und Besitzverschaffung an dem Glas aus § 433 Abs. 1 BGB

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Glas aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag über das Glas zustande gekommen ist. Dieser Anspruch dürfte zudem nicht wieder untergegangen sein.

1. Kaufvertragsschluss

K und V müssten gem. § 433 BGB einen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande. K und V haben sich am Telefon über den Verkauf des Glases geeinigt. Ein wirksamer Kaufvertrag liegt somit vor; ein Anspruch des K auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Glas aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist entstanden.

2. Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Dieser Anspruch könnte aber untergegangen sein. Die Leistungspflicht in Form der Besitz- und Eigentumsverschaffung an dem Glas könnte nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein. Dazu müsste dem V die Leistung unmöglich geworden sein. Unmöglich ist eine Leistung dann, wenn der Leistungserfolg nicht mehr erreicht werden kann. Beim Kaufgegenstand handelt es sich um ein antikes Weinglas, d.h. die geschuldete Sache war nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt. K und V hatten sich über den Kauf dieses konkreten Glases geeinigt, es liegt mithin eine Stückschuld vor. Die Verbindlichkeit des V bezog sich also nur auf das von beiden Vertragsparteien beim Vertragsschluss individualisierte Glas. Dieses Glas ist jedoch irreparabel zerbrochen. Durch diese vollständige Zerstörung des Glases ist es jedermann unmöglich geworden, die Leistung zu erbringen, § 275 Abs. 1 Var. 2 BGB

(objektive Unmöglichkeit). V ist damit von seiner Leistungspflicht frei geworden, der Anspruch auf Leistung ist gem. § 275 Abs. 1 BGB untergegangen.

3. Zwischenergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung des Glases aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

II. Anspruch des V gegen K auf Zahlung aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB

Es könnte ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 50,- € aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB bestehen, wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung sich nicht gem. § 326 BGB auf die Gegenleistungspflicht des K auswirkt.

1. Kaufvertragschluss

Aufgrund des zwischen V und K geschlossenen Kaufvertrages (s.o.) ist zunächst ein Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung entstanden, § 433 Abs. 2 BGB.

2. Ausschluss der Gegenleistungspflicht

a) Unmöglichkeit der Primärleistungspflicht

Dieser Anspruch könnte aber wieder erloschen sein. Gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB entfällt in den Fällen des § 275 Abs. 1 BGB automatisch auch der Anspruch auf die Gegenleistung. Die Vorschrift ist Ausdruck der synallagmatischen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung. Da V gem. § 275 Abs. 1 BGB das Glas nicht mehr übereignen muss (s.o.), entfällt im Gegenzug auch die Gegenleistungspflicht des K.

b) Verantwortlichkeit des Gläubigers für die Unmöglichkeit, § 326 Abs. 2 BGB

V könnte seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nur dann behalten, wenn K gem. § 326 Abs. 2 BGB für den Umstand, der den V von der Leistungspflicht befreite, allein oder weit überwiegend verantwortlich wäre oder wenn sich K im Annahmeverzug befunden hat. Ein Annahmeverzug liegt nicht vor. Auch hat K den Umstand, der zur Leistungsbefreiung des V gem. § 275 Abs. 1 BGB geführt hat, jedenfalls nicht alleine zu vertreten. Zwar ist K gegen

den Stuhl gestoßen, auf dem das Glas stand, jedoch ist der Stuhl auch deshalb umgefallen, weil er besonders wackelig war und direkt neben der Tür sehr ungünstig stand. Sowohl K als auch V sind zu gleichen Teilen mitverantwortlich für das Umfallen und Zerschlagen des Glases.

c) Problemfall der beiderseitig zu vertretenden Unmöglichkeit

Das Gesetz regelt jedoch nicht diesen Fall, in dem beiden Seiten (Schuldner und Gläubiger) zu gleichen Teilen der Eintritt der Unmöglichkeit vorzuwerfen ist. Es stellt sich die Frage, wie der Mitverschuldensanteil des Gläubigers K am Untergang der Sache bei der Bestimmung der Gegenleistungspflicht zu berücksichtigen ist.

aa) Zum Teil wird vertreten, dass bei beiderseitigem Verschulden der Unmöglichkeit der Anspruch auf die Gegenleistung, also die Leistung, die nicht unmöglich geworden ist, wegen § 326 Abs. 2 S. 1 BGB bestehen bleibt. Jedoch sei dieser Anspruch um den Mitverschuldensanteil des Schuldners der unmöglich gewordenen Leistung, also des V, gem. § 254 BGB analog zu kürzen. Demnach würde die Zahlung von 50 € um den Mitverschuldensanteil von 50 % also um 25 € gekürzt werden. Demgegenüber wäre dem K ein Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB zuzubilligen. Der Schadensumfang würde sich dann nach der Differenztheorie berechnen, nach der K kein Schaden entstanden ist, da der Wert des Glases dem Kaufpreis entsprach. V hätte noch einen Zahlungsanspruch von 25 €.

bb) Auch wird vertreten, dass der Gegenanspruch in voller Höhe bestehen bleiben soll, dem Gläubiger der unmöglich gewordenen Leistung jedoch ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB eingeräumt wird, dessen Höhe nach der Surrogationsmethode zu bestimmen ist. Davon ist dann wiederum der Mitverschuldensanteil des Gläubigers der unmöglich gewordenen Leistung abzuziehen gem. § 254 BGB. Vorteil dieser Konstruktion ist, dass § 254 BGB direkt und nicht analog angewendet werden kann. Für diesen Fall hieße das, dass der Zahlungsanspruch aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB i.H.v. 50 € bestehen bleibt. Zug um Zug ergäbe sich jedoch ein Schadensersatzanspruch des K. Der Schaden des K, berechnet nach der Surrogationsmethode, beträgt ebenfalls 50 €. Hiervon wären gem. § 254 BGB 50% als Mitverschuldensanteil des K abzuziehen. Damit stünde dem Anspruch

des V i.H.v. 50 € ein Anspruch des K i.H.v. 25 € gegenüber. Saldiert ergäbe sich nach dieser Ansicht ebenfalls ein Anspruch des V i.H.v. 25 €.

cc) Beide Ansichten haben jedoch den Nachteil, dass sie den Gegenleistungsanspruch aufgrund von § 326 Abs. 2 S. 1 BGB bestehen lassen, obwohl dieser den Fall der beiderseits zu vertretene Unmöglichkeit nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht regelt. Zwar umfasst § 326 Abs. 2 S. 1 BGB nicht streng nur die Fälle der vom Gläubiger allein zu vertretene Unmöglichkeit, jedoch ist unter „weit überwiegend“ ein Grad an Mitverschulden zu verstehen, der über § 254 BGB auch einen Schadensersatzanspruch ausschließen würde. Jedenfalls kann schon nach dem Wortlaut keine zu gleichen Teilen zu vertretene Unmöglichkeit gemeint sein.

Überzeugender ist daher die Ansicht, dass die beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit nicht von § 326 Abs. 2 S. 1 BGB erfasst ist. Es bleibt daher dabei, dass der Anspruch auf die Gegenleistung gem. § 326 Abs. 1 BGB untergeht.

3. Zwischenergebnis

V hat keinen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB.

III. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

V könnte jedoch gegen K einen Anspruch auf Schadensersatzzahlung gem. § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste zunächst ein Schuldverhältnis vorliegen, welches im Kaufvertrag zu sehen ist. Die ebenfalls erforderliche Pflichtverletzung i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB des K liegt in seinem Mitwirken am Zerschlagen des Glases. K hat damit die Pflicht verletzt, die Leistung nicht durch ein Einwirken auf den Kaufgegenstand unmöglich zu machen. Hieraus resultiert auch ein kausaler Schaden: Durch das Unmöglichwerden der Verkäuferleistung geht der Gegenleistungsanspruch gem. § 326 Abs. 1 BGB unter (vgl. oben), V verliert dadurch seinen Zahlungsanspruch aus § 433 Abs. 2 BGB. Schließlich müsste auch ein Verschulden auf Seiten des K vorliegen. Gem. § 276 Abs. 1 BGB haftet K für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Es kommt allenfalls Fahrlässigkeit in Betracht, d.h., er müsste

gem. § 276 Abs. 2 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. K rempelt unachtsam den Stuhl um, auf dem das Glas steht. Infolgedessen geht das Glas zu Bruch. Somit trifft K auch ein Verschulden. Ein Schadensersatzanspruch ist demnach gegeben.

Zu bestimmen bleibt die Höhe des Anspruchs. Der Schaden des V beläuft sich auf die Höhe des untergegangenen Zahlungsanspruchs, also 50 €. Jedoch kann V den Schaden nicht komplett ersetzt verlangen sondern nur gekürzt um seinen Mitverschuldensanteil, § 254 BGB, also um 50%. Es sind demnach 25 € vom Schadensersatz abzuziehen.

Dem V steht somit ein Anspruch auf Schadensersatz gegen K in Höhe von 25 € gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zu.

IV. Ergebnis

Nur V kann gegen K einen durchsetzbaren Anspruch geltend machen, und zwar einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.H.v. 25 €.

Lösungsvorschlag Abwandlung

I. Anspruch des K gegen V auf Übereignung und Besitzverschaffung an dem Glas aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 1 BGB

Bezüglich des Primäranspruches des K gegen V auf Übereignung und Besitzverschaffung an dem Glas aus § 433 Abs. 1 BGB ergibt sich keine Änderung zum Ausgangsfall, diesbezüglich kann somit auf oben verwiesen werden. Der Anspruch war entstanden, ist jedoch gem. § 275 Abs. 1 BGB untergegangen. K hat keinen Anspruch auf Übereignung und Besitzverschaffung an dem Glas aus § 433 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch des V gegen K auf Zahlung aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB

V könnte jedoch einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Ein entsprechender Kaufvertrag ist am Telefon zustande gekommen. Ein Anspruch ist demnach entstanden.

1) Verantwortlichkeit des Gläubigers für die Unmöglichkeit, § 326 Abs. 2 BGB

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 326 Abs. 1 BGB untergegangen sein. Gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB entfällt in den Fällen des § 275 Abs. 1 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung. Jedoch trifft die Verantwortung für den Untergang des Glases den V und den K zu gleichen Teilen. Auch hier ist daher wieder zu fragen, inwieweit sich auf die Gegenleistung auswirkt, dass sowohl Gläubiger als auch Schuldner der Leistung den Untergang des Leistungsgegenstandes zu vertreten haben.

2) Problemfall der beiderseitig zu vertretenden Unmöglichkeit

Lässt man den Gegenleistungsanspruch bestehen, gemindert um den Mitverschuldensanteil des V gem. § 254 BGB analog, so ergäbe sich ein Anspruch des V auf Zahlung von 25 € aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB. Um das Für und Wider dieser Konstruktion abwägen zu können, ist jedoch gleichzeitig zu beachten, dass diese Ansicht dem Anspruch aus § 433

Abs. 2 BGB einen Anspruch des K auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB entgegengesetzt, dessen Umfang nach der Differenztheorie zu berechnen ist. Es wäre also lediglich die Differenz zwischen dem Wert der Gegenleistung und dem Wert der Leistung als Schaden anzusehen. K hätte ein Glas im Wert von 80 € erhalten und dafür 50 € zahlen müssen, es ergibt sich also nach der Differenzmethode ein Schaden von 30 €. Hiervon ist wiederum der Mitverschuldensanteil des K abzuziehen, also 50% von 30 €. K hätte nach dieser Ansicht einen Gegenanspruch von 15 €. Bei teilweiser Aufrechnung des Gegenleistungsanspruchs mit dem Schadensersatzanspruch hätte nach dieser Ansicht V im Ergebnis 10 € von K zu bekommen.

Vertritt man jedoch mit einer anderen Ansicht, dass der Gegenleistungsanspruch ungekürzt bestehen bleibt, V also einen Anspruch auf Zahlung von 50 € aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB hat, ist diesem ebenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz des K gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB entgegenzusetzen. Hier berechnet sich der Schaden jedoch nach der Surrogationsmethode, es ist also maßgeblich darauf abzustellen, dass K einen Gegenstand im Wert von 80 € bekommen sollte und diesen nun nicht bekommt. Der Schaden beläuft sich also auf 80 €. Dieser ist jedoch um den Mitverschuldensanteil des K zu kürzen, es ergibt sich ein Anspruch auf Schadensersatz des K gegen V i.H.v. 40 €. Dem Anspruch des V auf Zahlung von 50 € steht demnach ein Zahlungsanspruch des K i.H.v. 40 € gegenüber. Saldiert hätte V nach dieser Ansicht ebenfalls noch einen Anspruch auf Zahlung von 10 €.

Wie jedoch bereits oben ausgeführt, haben beide Ansichten den Nachteil, dass sie § 326 Abs. 2 S. 1 BGB für einen Fall heranziehen, der hiervon eigentlich nicht geregelt ist. § 326 Abs. 2 S. 1 BGB soll nur die Fälle erfassen, bei denen der Mitverschuldensanteil des Schuldners der unmöglich gewordenen Leistung so gering ist, dass er über § 254 BGB ohnehin keine Berücksichtigung gefunden hätte. Dies ist bei hälftigem Verschulden jedenfalls nicht der Fall. Deshalb ist nach richtiger Ansicht davon auszugehen, dass der Anspruch des V gem. § 326 Abs. 1 BGB untergegangen ist und keine Ausnahme des § 326 Abs. 2 BGB vorliegt.

3) Zwischenergebnis

V hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K.

III. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

Zu prüfen ist, ob ein Anspruch des V gegen K gerichtet auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB besteht. Bezüglich der Voraussetzungen dieses Anspruchs gilt das zu Fallfrage a) Gesagte. Der Schaden ist der untergegangene Gegenleistungsanspruch und beläuft sich auf 50 €, dieser ist jedoch wiederum um dem Mitverschuldensanteil des V, also um 50% zu kürzen. Es bleibt demnach ein Anspruch des V auf Zahlung von 25 € gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

IV. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

Da der Anspruch auf die (Primär-)Leistung untergegangen ist, stellt sich die Frage, ob an dessen Stelle ein Sekundäranspruch, gerichtet auf Schadensersatz statt der Leistung, getreten ist. K könnte einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB haben.

1. Dazu müsste zunächst ein Schuldverhältnis vorliegen. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V liegt vor (s.o.).
2. Weiterhin müsste der Schuldner eine Pflicht verletzt haben. Die Pflichtverletzung ist die Nichterbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, also der Übergabe und Übereignung des Glases.
3. Der geltend gemachte Schadensersatz soll nicht neben die Hauptleistung treten, sondern diese ersetzen, es handelt sich also um einen Schadensersatz statt der Leistung. Es sind daher gem. § 280 Abs. 3 BGB die zusätzlichen Voraussetzungen des § 283 BGB zu prüfen, § 281 oder § 282 kommen nicht in Betracht.
 - a) Danach müsste V gem. § 275 Abs. 1-3 BGB von der Leistungspflicht befreit sein. V ist gemäß § 275 Abs. 1 von seiner Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Glases frei geworden (s.o.).
 - b) Dieses Leistungshindernis müsste nach Vertragsschluss entstanden sein (Umkehrschluss aus § 311a Abs. 1 BGB a.E.). Indem das Glas nach dem Vertragsschluss umgestoßen wurde und zerbrach, liegt nachträgliche Unmöglichkeit vor.

4. Schließlich müsste V dieses Leistungshindernis gemäß §§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten haben (Vertretenmüssen). Was der Schuldner zu vertreten hat, ergibt sich aus § 276 Abs. 1 BGB: Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit bedeutet dabei das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB). Das Glas ist auch deshalb heruntergefallen, weil der V es auf einen sehr wackeligen Stuhl gestellt hat, gleich neben der Eingangstüre, wo man schnell dagegen stoßen kann. Er hat damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Somit besteht ein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB.

Der Umfang des Schadens ist nach der Differenztheorie zu ermitteln. K hätte 50 € aus seinem Vermögen gezahlt und dafür einen Gegenstand im Wert von 80 € in seinem Vermögen. Somit ist K ein Schaden von 30 € entstanden. Dieser ist jedoch um den Mitverschuldensanteil des K, 50 %, zu kürzen, es bleibt ein Schaden von 15 € zuersetzen.

5. K hat im Ergebnis also einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz von 15 € gem. §§ 280 I, III, 283 BGB.

V. Ergebnis

V kann gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.H.v. 25 € geltend machen. Demgegenüber steht jedoch ein Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit i.H.v. 15 €.